

Veterinärwesen, Verbraucherschutz

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

An alle nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur
Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten
Personen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

- Veterinäramt -

Außenstelle
Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt



Herr Groß
Telefon: 06151 / 95161-12
Fax: 06151 / 95161-28
E-Mail: veterinaeramt@ladadi.de

Internet: <http://www.ladadi.de/>
Zentrale: 06151 / 95161-0

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

420-20 c 10/01 - 63/21

25.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019, Art. 18 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017, § 2a der Tierischen-Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) erlässt der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt- folgende

**Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg
zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten und Tierärztinnen zu amtlichen Tierärzten
und Tierärztinnen für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen**

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie in Hessen von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Artikel 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Artikel 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Ernennung nach Nr. 1 erlischt mit Erledigung des jeweiligen Falles.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

3. Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1 sowie das Erlöschen der Ernennung nach Erledigung des jeweiligen Falles unter Nr. 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4560) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam (§ 43 Abs. 1 HVwVfG). Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, **Rheinstraße 67 in 64295 Darmstadt**, von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie am **Freitag** von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** eingesehen und unter **www://ladadi.de/verkehr-verbraucherschutz-sicherheit/veterinaerwesen/schlacht tieruntersuchung-notschlachtungen.html** abgerufen werden.

Begründung:

Aufgrund EU-Rechts muss auch die Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden. Nach § 2a Tier-LMÜV besteht die Möglichkeit, Tierärztinnen und Tierärzte für bestimmte Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Diese Möglichkeit ermöglicht eine praktikable Handhabung der Schlacht tieruntersuchung bei Notschlachtungen. Die bisher bestehende Möglichkeit im Sinne des Tierschutzes, eine sehr zeitnahe Schlacht tieruntersuchung bei frisch verunfallten Tieren durchzuführen, soll damit weiter erhalten und verbessert werden.

Zu Ziffer 1:

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der letztgenannten Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärztinnen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht, zu erfolgen. Die Ernennung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt und erfüllt diese Voraussetzungen. Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Die Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen ein schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch ausschließlich im Amt angestellte amtliche Tierärzte / Tierärztinnen oder Amtstierärzte / Amtstierärztinnen im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Zu Ziffer 2:

Da die Ernennung unter Ziffer 1 nur für Einzelfälle von Notschlachtungen erforderlich ist, ist eine über den Zeitraum des jeweiligen Einzelfalles andauernde Ernennung nicht möglich und nach den zuvor zu Ziffer 1 gemachten Ausführungen weder von den einschlägigen Rechtsgrundlagen noch von der Interessenlage des Tierschutzes und der Tierhalter gedeckt.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung der Ernennung unter Nr. 1 sowie das Erlöschen der Ernennung nach Erledigung des jeweiligen Falles unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die Ernennung unter Nummer 1 sowie das Erlöschen unter Nr. 2 aus Gründen des Tierschutzes sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen muss. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Es kann daher nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Ernennung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen gerichtlich festgestellt wird. Gleiches gilt für das Erlöschen der Ernennung. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem ggf. entgegenstehenden individuellen Interesse an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage.

Zu Ziffer 4:

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zulässig. Da sich die Allgemeinverfügung an einen von der Anzahl nicht voraus bestimmbar Adressatenkreis richtet, wäre eine individuelle Bekanntgabe "untunlich". Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570) gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die zuständige Behörde in Ausübung pflichtgemäßen Behördenermessens Gebrauch gemacht, da die unter Ziffer 1 angeordnete Ernennung von amtlichen Tierärzten im Interesse eines vorbeugenden und wirksamen Tierschutzes unverzüglich greifen muss. Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der tierschutzrechtlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine schnelle kurzweilige Ernennung von amtlichen Tierärztinnen und amtlichen Tierärzten eine ausreichenden Tierschutz im Falle von Notschlachtungen entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

Die Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt- ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S.430) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570). Als untere Verwaltungsbehörde ist die hiesige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (ZustVVLf) vom 08. November 2010 (GVBl I 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.09.2019 (GVBl. S. 236) keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erheben.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt -, Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt,
2. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an: kreisverwaltung@ladadi.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de

erhoben werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter <https://www.ladadi.de/elektronische-kommunikation>.

Hinweis:

Die Erhebung des Widerspruchs durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Weitere Hinweise:

1. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen auch dann zu befolgen, wenn der Widerspruch form- und fristgerecht eingelegt wurde.
2. Diese Verfügung sowie ihre Begründung können beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Veterinärwesen und Verbraucherschutz -Veterinäramt-, **Rheinstraße 67 in 64295 Darmstadt**, von **Montag bis Donnerstag** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** sowie am **Freitag** von **08:00 Uhr bis 12:30 Uhr** eingesehen und unter [www://ladadi.de/verkehr](http://www.ladadi.de/verkehr)

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09

verbraucherschutz-sicherheit/veterinaerwesen/schlachttieruntersuchung-notschlachtungen.
html abgerufen werden.

Darmstadt, den 25.11.2021

Im Auftrag


(Groß)

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Fristenbriefkasten:
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Do. 8:00 bis 14:30 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Postbank Frankfurt/Main
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 5001 0060 0011 5446 09